

Merkblatt 5: Anlieferungsbedingungen REMONDIS SAVA GmbH

Pastöse Abfälle

Zusätzlich: Anlage zu den Merkblättern 1, 2, 3, 5: Nicht für Schredder, Bunker oder Paste geeignete Abfallarten (Ausschlussliste)

Zu jedem Abfall ist vor der Anlieferung eine Stoffbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen (aktuelle Analyse, Sicherheitsdatenblatt). Eine repräsentative Probe kann ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. **Bitte kontaktieren Sie uns bei Abweichungen von den hier festgelegten Bedingungen!**

Konsistenz der Abfälle: pastös, flüssig

Mögliche Anliefersysteme:

- _ Tankfahrzeug oder Saugwagen
- _ ASF-Behälter
- _ ASP-Behälter
- _ Kunststoff-IBC (entleerbar, Restinhalt nach Entleerung max. 250 kg nicht entleerbaren Rückstands)
- _ Bei Anlieferung von brennbaren Flüssigkeiten in **Gebinden** müssen diese Verpackungen **elektrisch ableitfähig** und ATEX-zugelassen sein
- _ Beim Einwickeln von Fässern auf Paletten ist **elektrisch ableitfähige Stretchfolie** (ESD: Electrostatic Discharge) zu verwenden

Anlieferungsbedingungen (bitte kontaktieren Sie uns bei Abweichungen):

- _ Quecksilber < 3 ppm (oder mg/kg)
- _ Schwefel < 1,0 %
- _ Zink < 1,0 %
- _ Organisch gebundenes Silizium < 0,5 %
- _ Phosphor < 1,0 %
- _ Fluor < 0,1 %
- _ Keine feinverteilten elementaren Metalle (Al, Fe, Sn, Ti, Zn) und kein elementares Magnesium jeglicher Form (z. B. Bänder, Stäbe)
- _ pH-Wert > 4
- _ Abfälle dürfen nicht reagieren und sich nicht verfestigen (Ausflockung, Polymerisation, Polykondensation), auch bei Temperaturabfall muss die Pumpfähigkeit erhalten bleiben (Stockpunkt beachten)
- _ Abfälle müssen pumpfähig sein und im freien Auslauf entleerbar sein, Sedimentanteil < 30 %
- _ Keine Fremdstoffe wie z. B. Putzlappen, Holz, Folien oder ähnlich grobe Verunreinigungen
- _ Bei flüssigem Abfall sind 10 % des Gebindevolumens als Expansionsraum zu belassen
- _ Max. Gewicht einer Palette bzw. eines IBCs: 1.500 kg
- _ Gebinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben kennzeichnen
- _ Die Identifikation der Gebinde und deren Zuordnung zu den Begleitpapieren muss möglich sein

Von der Annahme in die Pastösstoffkassette ausgeschlossen sind Stoffe, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials nicht als Bunkerware geeignet sind. Hierzu ist die **Anlage zu den Merkblättern 1, 2, 3, 5: Nicht für Schredder, Bunker oder Paste geeignete Abfallarten (Ausschlussliste)** zu beachten. Dies sind z. B. staubende, reaktive, geruchsintensive, giftige Stoffe. Diese Stoffe können für den Fassaufzug verpackt angenommen werden (siehe Merkblatt 4).

Von der Annahme komplett ausgeschlossen und nicht genehmigt sind gasförmige, explosive und radioaktive Stoffe, ebenso chemische und biologische Kampfstoffe, gentechnisch verändertes Material sowie Asbest und carbonfaserverstärkte Kunststoffe.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

REMONDIS SAVA GmbH // Ostertweute 1 // 25541 Brunsbüttel // Deutschland // T +49 4852 8308-0 // info.sava@remondis.de // remondis-sava.de